

Satzung des Vereins „MehrhoogHilft e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MehrhoogHilft e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamminkeln.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der Altenhilfe und die ehrenamtliche Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in Hamminkeln – vorrangig im Ortsteil Mehrhoog. Er verfolgt mildtätige Zwecke, die darauf gerichtet sind bedürftige Menschen selbstlos zu unterstützen. Dazu betreibt der Verein verschiedene Gruppen mit denen gemeinnützige und mildtätige Aufgaben geleistet werden können.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Flüchtlinge in allen Bereichen der Integration
 - die gemeinnützige Unterstützung bedürftiger Menschen.
 - die Einrichtung verschiedener Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Unterstützung bedürftiger Menschen sowie der Förderung eines harmonischen Miteinanders im Ort.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche, gewinnorientierte Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.

§ 4 Mitgliedschaft/Beiträge

- (1) Der Verein bietet folgende Formen der Mitgliedschaft an:
 - a) - aktive Mitgliedschaft
 - b) – fördernde Mitgliedschaft
- (a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig ehrenamtlich in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten. Aktive Mitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne aktiv in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder zahlen einen regelmäßigen, mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbeitrag.
- (c) Ein aktives Mitglied kann gleichzeitig förderndes Mitglied sein.
- (d) Für die aktiven Mitglieder wird eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen; die Prämien hierfür werden aus dem Vereinsvermögen gezahlt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Jeder, der zum Stichtag 31.12.2021 aktives Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1, a ist, ist dies mit rechtskräftiger Gründung des Vereins weiterhin, ohne dass es hier eines gesonderten Aufnahmeantrags bedürfte (sog. Altmitgliedschaft). Unbenommen bleibt ihm das Recht, dieser Mitgliedschaft zu widersprechen. Ein entsprechender Widerspruch ist zeitnah nach Vereinsgründung zu erklären.
- (3) Ab dem 01.01.2022 bedarf jede neue Mitgliedschaft i.S. des § 4 eines Antrags, der auch mündlich gegenüber jedem Mitglied einer Arbeitsgruppe gestellt werden kann. Über die aktive Mitgliedschaft entscheidet die jeweilige Gruppenleitung, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Vorstand mit einfacher Mehrheit dem jeweiligen Aufnahmeantrag widersprechen kann. Der Vorstand soll einen derartigen Widerspruch zeitnah, d.h. bis Ende des Folgemonats der Aufnahmeantragstellung aussprechen.
- (4) Über die fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) bei Unternehmensmitgliedschaften mit der Auflösung des Unternehmens,
 - (c) durch Austritt des Mitglieds; sh. hierzu Absatz (2),

(d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein; sh. hierzu Absatz (3)

(2) Der Austritt erfolgt bei aktiven Mitgliedern durch mündliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Gruppenleitung oder dem Vorstand, bei fördernden Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann, wenn aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede Aktivität, die sich gegen den satzungsmäßigen Vereinszweck, die Satzung als solche, Vereinsinteressen, Grundsätze der Fairness oder die in der Freiheitlich demokratischen Grundordnung geregelten Normen etc. richten.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und werden aus der zu führenden Mitgliederliste gestrichen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand/ erweiterter Vorstand

(1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind
der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:

Dem Vorstand i.S. des Abs. 1 und
dem/der Leiter/in der bestehenden Arbeitsgruppen, im Verhinderungsfall durch
die/den Vertreter/in.

Der Vorstand führt im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach Außen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Gruppen auf unbestimmte Zeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gruppenmitglieder benannt. Mit Benennung einer/eines neuen Sprecher/in endet die Mitgliedschaft des/der bisherigen Sprecher/in im erweiterten Vorstand.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist bei Abstimmungen gleichberechtigt und hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

Mitglieder des Vorstandes bleiben solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt/bestellt ist. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Übergangszeit ist auf einen Zeitraum höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, Dabei darf keines der Vorstandsmitglieder zwei Ämter innehaben. Das Ersatzmitglied erhält volles Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen/deren Vertreter/in, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder mit Hilfe eines elektronischen Verfahrens i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 3. einzuberufen.

Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese durch rechtzeitige Aufgabe der Einladung, d.h. vier Wochen vor der Versammlung, an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse per Brief oder per E-Mail-versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, E-Mail Adresse oder Handynummer mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen/Daten gehen zu Lasten des Mitglieds.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Achtel der Mitglieder i.S. d. § 4 dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es gelten § 9 Abs. 3 bis 8. entsprechend."

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder; dies umfasst auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (c) Entlastung des Vorstandes;
- (d) Wahl des/der Kassenprüfer/in;
- (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder die Vereinsauflösung;
- (f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes

(11) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Genehmigung durch den Vorstand im internen Bereich der Homepage veröffentlicht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

(12) Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der erweiterte Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

3. In begründeten Ausnahmefällen ist abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Spenden des Vereins

(1) Sofern der Verein im Geschäftsjahr i.S. § 1 Abs. 3 nach Abzug aller entstandenen Kosten einen Überschuss ausweist, kann dieser an gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Aufgaben spendet werden.

(2) Hierzu können von jeder Arbeitsgruppe und jedem aktiven Mitglied dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.

(3) Über die Spendenvergabe bezüglich Höhe und Empfänger entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben.

(4) Die begünstigten Empfänger erhalten ihrerseits für Ihre Steuerunterlagen auf der Überweisung den Spendenhinweis.

Für die begünstigten Empfänger besteht die Verpflichtung, diese Gelder im Rahmen ihrer jeweiligen Satzung/ Statuten konform zu verwenden und MehrhoogHilft e.V. einen entsprechenden Verwendungsnachweis bis spätestens 1 Jahr nach Spendenerhalt zukommen zu lassen.

§ 11 Kassenprüfer*innen

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen, wesentliche Anlagen sind beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand per Aushang oder/und MehrhoogHilft e.V. Homepage oder/und auf elektronischem Wege zur Kenntnis zu geben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit qualifizierter der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Ausnahme: Wenn bei einer Präsenzveranstaltung 10% oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl wünschen, so ist dem Folge zu leisten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer*innen beantragen die Entlastung des erweiterten Vorstandes. Eine Wiederwahl für eine weitere Periode ist möglich, es sollte jedoch mindestens ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt werden.

(2) Alle Gruppen verpflichten sich zur selbständigen Kassenbuchführung betreffend die unterjährigen Ausgaben und Einnahmen incl. Belegverwaltung. Diese Unterlagen sind rechtzeitig zum Ende des Geschäftsjahres der/dem Kassenprüfer/in vorzulegen, um damit die Kassenprüfung i.S. des Abs. 1 zu ermöglichen.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein auch gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung beauftragen, sofern solche Tätigkeiten nicht durch die Mitglieder selbst erledigt werden können. Maßgebend ist dabei die Haushaltslage des Vereins. Vor Beauftragung ist der erweiterte Vorstand zu hören und dessen Einverständnis einzuholen.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und/oder zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben Mitglieder des erweiterten Vorstands, sowie durch diesen ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein und der erweiterte Vorstand haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(3) Auf § 4 lit. d (Haftpflichtversicherung) wird verwiesen.

§ 14 Auflösung des Vereins


(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs.7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.


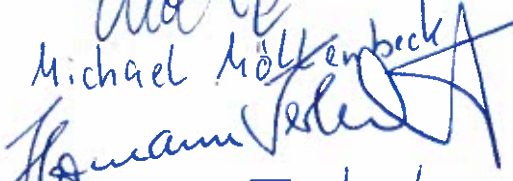
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten evt. verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung bedürftiger Mehrhooger Bürger/innen zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.12.2021 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom ~~08~~ 01.01.2022 zuletzt geändert.

Hamminkeln – Mehrhoog
Der Vorstand


Hans-Jürgen Kraayvanger


Michael Möllkenbeck

Hermann Jerhorst

§ 13 Haftung

(1) Der Verein und der erweiterte Vorstand haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(3) Auf § 4 lit. d (Haftpflichtversicherung) wird verwiesen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs.7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.


(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten evt. verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung bedürftiger Mehrhooger Bürger/innen zu verwenden hat.


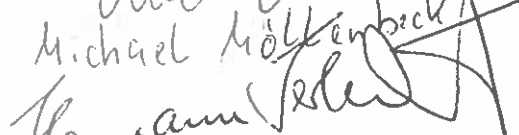
§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.12.2021 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom ~~14.12.~~ 03.2022 zuletzt geändert.

o.d.

Hamminkeln – Mehrhoog
Der Vorstand


Hans-Jürgen Kraayvanger


Michael Möllenbeck

Hermann Jerhorst

